

# Zugang zur Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung

(Quelle: IQ Netzwerk)

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“ - nur noch Syrien und Eritrea	Alle anderen Herkunftsländer - Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten - Einreise <i>ab</i> 01. August 2019	„Sichere Herkunftsstaaten“ -Albanien, Bosnien und Herzogowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Anmerkungen
Integrationskurse	Ja, ohne Wartefrist	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsachweis), wenn:  - <b>arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet</b> - <b>oder ausbildungssuchend gemeldet</b> - <b>oder in einem Beschäftigungsverhältnis</b> - <b>oder in einer betrieblichen Ausbildung</b> - <b>oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b> - <b>oder in einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung</b> - <b>oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sicher gestellt ist</b>	Nein	Nein	§44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, ohne Wartefrist	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsachweis), wenn:  - <b>arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet</b> - <b>oder ausbildungssuchend gemeldet</b> - <b>oder in einem Beschäftigungsverhältnis</b> - <b>oder in einer betrieblichen Ausbildung</b> - <b>oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b> - <b>oder in einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung</b> - <b>oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sicher gestellt ist</b>	Nein	Nein	§45a Absatz 2 Satz 3 AufenthG